



Kreisverwaltung Bad Kreuznach Stabsstelle-Corona

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach

Telefonhotline: 0671 20278-178
coronaauskunft@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Informationen für positiv getestete Personen (Stand 23.02.2022)

Kein Anruf mehr nach einem positivem Testergebnis:

Aufgrund der extrem hohen Infektionszahlen ist es der Stabsstelle Corona nicht mehr möglich die positiv getesteten Personen persönlich telefonisch zu kontaktieren. Zukünftig werden positiv getestete Personen mittels Brief mit weiteren Informationen versorgt.

Absonderungspflicht und Absonderungsdauer:

Positiv getestete Personen müssen sich gem. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Absonderung RLP unverzüglich in Absonderung begeben. Der Tag der Testung wird bei der Berechnung der Absonderungsdauer nicht mitgezählt.

Die Absonderung endet gem. § 2 Abs. 5 Nr. 2 der Landesverordnung zur Absonderung RLP **nach Ablauf von 10 Tagen** nach der Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, ohne dass ein weiterer Test erfolgen muss.

Möglichkeit der Verkürzung der Absonderungsfrist:

Eine Freitestung ist nach Ablauf von 7 Tagen (also frühestens ab dem 8. Tag der Absonderungsfrist) mit einem durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentest möglich, wobei in den letzten 48 Stunden vor Vornahme der Testung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben dürfen. Liegt ein negatives Ergebnis vor, kann die Absonderung sofort beendet werden. Ist das Ergebnis positiv, kann die Absonderung noch nicht beendet werden. Die Absonderung kann in diesem Fall erst dann beendet werden, wenn ein nachfolgender weiterer PoC-Antigentest in einer Testeinrichtung ein negatives Ergebnis aufweist. Ein negatives Testergebnis ist in diesem Fall zwingend erforderlich, unabhängig davon, wie viele Tage der Absonderung seit der versuchten Freitestung vergangen sind. Sobald das negative Testergebnis vorliegt, sind Sie automatisch aus der Absonderung entlassen.

Sollte das Verkürzungs-Testergebnis noch positiv sein und/oder noch Symptome vorliegen, wenden Sie sich bitte an: Indexbetreuung@kreis-badkreuznach.de.

Entlassung bzw. Beendigung der Absonderung:

Es erfolgt seitens der Stabsstelle Corona keine Kontaktaufnahme zur Entlassung aus der Absonderung. Sofern kein Test zur Verkürzung der Absonderung nach dem 7. Tag vorgenommen wird, kann die Absonderung automatisch nach dem 10. Tag verlassen werden.

Bescheinigung und Genesenennachweis:

Zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderung müssen Sie zukünftig einen Antrag stellen. Bitte beachten Sie, dass neben dem Antrag auch sämtliche Ergebnisse von Tests, die zur Verkürzung der Absonderung vorgenommen worden sind, übermittelt werden müssen. Den Antrag finden Sie hier: <https://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/organisation/amt-7-gesundheitsamt/coronavirus/>

Hinweis zum Genesenennachweis:

Als Nachweis der Genesung gilt der positive PCR-Test, der mindestens 28 Tage zurückliegen muss. Man gilt somit ab Tag 29 nach dem positiven PCR-Test bis 90 Tage nach dem positiven PCR-Test als genesen. Ein positiver PoC-Antigentest (Schnelltest) reicht nicht aus um den Genesenenstatus zu erlangen. Nach einem positiven PoC-Antigentest haben Sie Anspruch auf einen kostenfreien PCR-Test.

Ihr positives PCR-Testergebnis wird Ihnen auf Anforderung vom durchführenden Arzt oder Labor zugesendet. Eine ärztliche Bescheinigung, die die Durchführung einer PCR, das Testdatum und das positive Testergebnis bescheinigt, wird ebenfalls als Nachweis anerkannt. Genesene Personen können sich auf Antrag auch von der Stabsstelle Corona einen Genesenennachweis ausstellen lassen (siehe Antrag auf Bescheinigung). Die Ausstellung kann aktuell leider einige Wochen dauern.

Einen digitalen Genesenennachweis (Zertifikat mit QR-Code) zum Einscannen in eine App erhalten Sie kostenfrei unter Vorlage eines der o.g. Dokumente (z.B. mit Ihrem positiven PCR-Test) bei Ärzten oder Apotheken, die über die entsprechende Software verfügen.

Information der engen Kontaktpersonen:

Positiv getestete Personen sind gem. § 5 der Landesverordnung zur Absonderung RLP verpflichtet, unverzüglich ihre engen Kontaktpersonen und Hausstandsangehörigen über ihr positives Testergebnis zu unterrichten.

Enge Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige sind gem. § 2 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung zur Absonderung RLP ebenfalls verpflichtet, sich unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung entnehmen Sie bitten den Informationen auf der Homepage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Informationen für enge Kontaktperson finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach unter:

<https://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/organisation/amt-7-gesundheitsamt/coronavirus/>

Ein Anspruch auf einen PCR-Test besteht gemäß der Coronavirus-Testverordnung nach einem positiven PoC-Antigentest. Aus diesem Grund werden keine Berechtigungsscheine für PCR-Tests mehr ausgestellt.

Was bedeutet Absonderung und Isolation:

- Kein Besuch von Personen, die nicht Ihrem Hausstand angehören
- Der Absonderungsort (Wohnung) darf nur bei nachfolgenden Ausnahmen verlassen werden: med. Notfall / unaufschiebbare Arztbesuche / Testung / zwingend erforderliche dringende Gründe
- Das Aufhalten auf Balkon / Terrasse / angeschlossenem Garten ist nur gestattet, wenn diese Bereiche ausschließlich von Ihnen oder Ihren Hausstandsangehörigen genutzt werden

Informationen zu Entschädigungen:

Informationen zu Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Betreuungserfordernis nach § 56 Abs. 1 und § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden Sie auf <https://ifsg-online.de/index.html>.

Fragen und Antworten:

Auf nachfolgend genannter Seite finden Sie wichtige Informationen und Antworten auf die meistgestellten Fragen zur Absonderungspflicht für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen, krankheitsverdächtige Personen, Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen:

<https://corona.rlp.de/de/themen/uebersicht-quarantaene-und-einreise/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>

Ansprechpartner zur Klärung von Fragen:

Sollten Sie noch Fragen zur Absonderung haben, können Sie sich zu folgenden Zeiten an unsere Hotline für Infizierte und Kontaktpersonen wenden:

Tel: 0671-20278-120

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder per E-Mail an: Indexbetreuung@kreis-badkreuznach.de